

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/520 vom 25. Oktober 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_520

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/520 du 25 octobre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/520 del 25 ottobre 2010

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich. Könnte die versicherte Person trotz ihrer Behinderung weiterhin am bisherigen Arbeitsplatz tätig sein, weil es sich um eine behinderungsadaptierte Tätigkeit handelt, kann der Einkommensvergleich in der Form eines sogenannten Prozentvergleichs erfolgen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2010, IV 2008/520).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Anmeldung vom 18. Januar 2007 als beanspruchte Versicherungsleistung nur die Invalidenrente angekreuzt. Mit der rechtsgenügli­chen Anmeldung wahrt eine versicherte Person zwar praxisgemäss alle zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Invalidenversicherung bestehenden Ansprüche (was sich entgegen der Meinung von U. Meyer, in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Invalidenversicherung, 2.A., S. 449, nicht aus der Untersuchungsmaxime und aus der Rechtsanwendung von Amtes wegen, sondern aus einer korrekten Interpretation des konkreten Anmeldeformulars als Willenserklärung ergibt). Das bedeutet aber nicht, dass das anschliessende Verwaltungsverfahren – und damit die verfahrensabschliessende Verfügung - zwingend alle in Frage kommenden Leistungsansprüche beschlagen müsste. Deshalb kann nicht einfach unterstellt werden, im vorliegenden Fall seien mit der angefochtenen Verfügung alle in Frage kommenden Leistungsansprüche verneint worden. Die angefochtene Verfügung ist vielmehr selbständig zu interpretieren. Das gesamte Verwaltungsverfahren bis zum Vorbescheid hat ausschliesslich der Abklärung eines allfälligen Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin gedient. Berufliche Eingliederungsmassnahmen sind nicht geprüft worden. Dementsprechend ist im Vorbescheid auch nur vom Fehlen einer Rentenberechtigung der Beschwerdeführerin die Rede. Auf die in der Stellungnahme zum Vorbescheid erstmals ausdrücklich beantragten beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung nicht eingegangen. Ebenso wie der vorausgegangene Vorbescheid äussert sich die angefochtene Verfügung ausschliesslich zum Fehlen einer Rentenberechtigung. Die Verwendung des Wortes 'Leistungsanspruch' spricht nicht für eine Ausdehnung des Verfügungsgegenstandes auf andere Leistungen als die Rente, denn auch ein Rentenbegehren kann als Leistungsbegehren bezeichnet werden. Gegenstand der angefochtenen Verfügung - und damit auch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens - ist demnach ausschliesslich ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin (es sei denn, der Grundsatz der Eingliederung vor Rente gelangte zur Anwendung, weil ohne eine berufliche Eingliederung eine behinderungsbedingte

Erwerbseinbusse von mindestens 40% entstünde).

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.1 Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Im vorliegenden Fall lässt sich die Validenkarriere leicht bestimmen: Ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung hätte die Beschwerdeführerin die Arbeitsstelle bei der C.____ behalten. Es gibt keine Indizien dafür, dass die Beschwerdeführerin bei der C.____ eine Aussicht auf eine qualifiziertere Stelle oder eine Beförderung gehabt hätte. Dasselbe gilt für einen allfälligen Wechsel in eine qualifiziertere Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber. Das Valideneinkommen bemisst sich also anhand des Lohnes, den die – hypothetisch gesunde – Beschwerdeführerin in dem für den Einkommensvergleich massgebenden Zeitpunkt an ihrem bisherigen Arbeitsplatz bei der C.____ erzielt hätte. Die Beschwerdegegnerin hat die Invalidenkarriere ausnahmsweise nicht abstrakt (irgendeine adaptierte Hilfsarbeit), sondern konkret definiert. Sie hat das zumutbare Invalideneinkommen nämlich anhand des an der früheren Arbeitsstelle bei der C.____ erzielbaren Lohnes bemessen. Damit hat sie sich zur Invaliditätsbemessung auf einen Prozentvergleich beschränken können. Die adaptierte Erwerbstätigkeit ist vom rheumatologischen Sachverständigen des ABI als körperlich leicht bis mittelschwer und als wechselbelastend beschrieben worden. Er ist davon ausgegangen, dass die bisherige Tätigkeit der Beschwerdeführerin mehrheitlich stehend oder gehend ausgeführt worden sei, dass sich die Beschwerdeführerin aber auch hinsetzen können, dass Gewichte bis maximal 5 kg hätten gehoben und getragen werden müssen, dass keine Präzisionsarbeiten hätten ausgeführt werden müssen und dass es keine Belastungen durch Schicht- oder Akkordarbeit u.ä. gegeben habe, weshalb es sich bei dieser Arbeit um eine behinderungsadaptierte Tätigkeit gehandelt habe. Die Beschwerdeführerin hat diese Schlussfolgerung nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil hat sie selbst ihre frühere Arbeit bei der C.____ als sehr leicht bezeichnet (vgl. Beschwerde S. 7 oben). Tatsächlich hat der rheumatologische Sachverständige des ABI überzeugend (und ohne Widerspruch seitens der behandelnden Ärzte) die medizinischen Voraussetzungen der Invalidenkarriere definiert. Es ist also davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre allfällige Restarbeitsfähigkeit idealerweise an ihrem früheren Arbeitsplatz bei der C.____ verwerten würde.

2.2 Steht die Invalidenkarriere fest, ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person in der entsprechenden Erwerbstätigkeit zu ermitteln. Dr. med. B.____ hat zwar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin angegeben, aber er hat gleichzeitig eine Begutachtung durch eine MEDAS empfohlen. Er hat also mit der Möglichkeit gerechnet, dass unabhängige Sachverständige in bezug auf die Arbeitsfähigkeit zu einem anderen Ergebnis kommen könnten als er selbst. Damit ist seine Einschätzung zum vornherein ungeeignet, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Dr. med. D.____ vom Kantonsspital St. Gallen hat angegeben, dass es ihm nicht möglich sei, eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben. Im Gutachten des ABI ist eine Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten, die sich auf unabhängige und umfassende Abklärungen stützt. Die von der Beschwerdeführerin

gegen die Unabhängigkeit der Sachverständigen des ABI vorgebrachten Einwände sind von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort überzeugend widerlegt worden. Darauf kann verwiesen werden. Die gegen die Qualität der Begutachtung vorgebrachten Einwände vermögen die Überzeugungskraft der entsprechenden Arbeitsfähigkeitsschätzung für den Begutachtungszeitpunkt nicht zu erschüttern. Dass kein Bedarf nach zusätzlichen bildgebenden, labormässigen und anderen Abklärungen insbesondere der behaupteten Fibromyalgie bestanden hat, lässt sich nicht nur mit den medizinischen Kenntnissen und Erfahrungen der Sachverständigen des ABI, sondern auch damit belegen, dass Dr. med. G. ___ ebenfalls keinen Bedarf nach weitergehenden Abklärungen gesehen hat. Damit erweist sich das Gutachten des ABI auch in qualitativer Hinsicht als geeignet, die Arbeitsfähigkeitsschätzung für den Begutachtungszeitpunkt zu belegen. Es erfüllt zudem alle an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen. Dr. med. G. ___ hat entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, die von derjenigen im Gutachten des ABI abweichen würde. Er hat seinen Vorschlag eines Beschäftigungsgrades von 50% nämlich damit begründet, dass die Beschwerdeführerin sich dadurch schonen könnte, um die Gelenke nicht zu überlasten und der Belastungstoleranz als Folge des chronischen Schmerzsyndroms Rechnung zu tragen. Bei einer Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 50% würde es sich also um eine für die Beschwerdeführerin ideale Situation handeln, bei der das Risiko einer erneuten Verschlechterung (bzw. eines erneuten Arthritisschubes) so klein wie nur möglich gehalten wäre. Es handelt sich um eine rein therapeutische Einschätzung, weil ein zur Verbesserung oder zumindest zur Erhaltung des aktuellen Gesundheitszustandes geeigneter Beschäftigungsgrad angegeben worden ist. Die Arbeitsfähigkeit als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens richtet sich aber nicht nach den Kriterien einer therapeutisch idealen Beschäftigungssituation, sondern nach dem im Hinblick auf die zumutbare IV-spezifische Schadenminderungspflicht zu verlangenden Arbeitseinsatz. Dieser darf nicht so hoch sein, dass er die reale und akute Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes entstehen liesse. Er muss aber auch nicht so niedrig sein, dass er eine ideale therapeutische Situation schafft und damit auch das kleinste Risiko einer Verschlimmerung ausschaltet. Massgebend ist jenes Ausmass an Arbeitseinsatz, das möglich ist, ohne die gesundheitliche Situation der versicherten Person ernsthaft zu gefährden. Zu einer so verstandenen Arbeitsfähigkeit hat sich Dr. med. G. ___ nicht geäussert. Auch Dr. med. I. ___ und H. ___ haben ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung aus rein therapeutischer Sicht abgegeben. Sie haben nämlich das schlechtestmögliche Zukunftsszenario zugrunde gelegt und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin so eingeschätzt, dass die Verwirklichung dieses Szenarios unbedingt vermieden werden kann. Dieses Zukunftsszenario ist aber nur eines von mehreren möglichen Szenarien. Es steht also nicht fest, dass die Beschwerdeführerin in eine schwere depressive Episode geraten würde, wenn sie wieder zu 100% der früheren Erwerbstätigkeit nachginge. Auch die Angaben von Dr. med. I. ___ und H. ___ zu dem für die Beschwerdeführerin idealen Beschäftigungsgrad sind also nicht als Arbeitsfähigkeitsschätzung zu qualifizieren. Die Angaben von Dr. med. B. ___, von Dr. med. G. ___ und von Dr. med. I. ___ zusammen mit H. ___ zu dem, was diese Ärzte als Arbeitsfähigkeit betrachtet haben, sind also nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der auf den aktuellen Zustand bezogenen Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen des ABI zu wecken. Das Gutachten des ABI belegt deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen aktuellen Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin am früheren Arbeitsplatz von 100%. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens

für die Zeit ab der Begutachtung ist somit von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen. Bei einem Prozentvergleich als Folge der Identität von Validen- und Invalidenkarriere ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 0%. Die Beschwerdegegnerin hat somit – zumindest für die Zeit ab der Begutachtung durch das ABI – zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint. 2.3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist und ausserdem nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG). Gemäss den Angaben von Dr. med. B.____ hatte die Beschwerdeführerin ab Mitte 2005 die Symptome und Befunde einer rheumatoiden Arthritis gezeigt. Die Behandlung war aber rasch erfolgreich gewesen, wie der Anamnese des rheumatologischen Sachverständigen des ABI zu entnehmen ist. Ab Juli 2006 trat dann aber nach Ansicht von Dr. med. B.____ eine deutliche Verschlechterung des Befindens ein. Er attestierte der Beschwerdeführerin ab 16. August 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 100%. Allerdings begründete er diese Arbeitsunfähigkeit nicht wie der rheumatologische Sachverständige des ABI mit den Folgen der Arthritis, sondern mit einer Depression. Die Beschwerdeführerin hat bis Mitte August 2006 durchgehend zu 100% gearbeitet. Entgegen der Auffassung der Sachverständigen des ABI hat die Arthritis also keine Arbeitsunfähigkeit bewirkt. Unter diesen Umständen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Sachverständigen des ABI für die Zeit ab Januar 2006 eine durch die intensiven rheumatologischen Behandlungen der Arthritis bewirkte, "über die Zeit gemittelte" Arbeitsunfähigkeit von 50% haben annehmen können. Gestützt auf den psychiatrischen Teil des Gutachtens ist davon auszugehen, dass die ab Sommer 2006 bestehenden psychischen Probleme der Beschwerdeführerin nie zu einer objektiven Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Hat weder aufgrund der schnell auf die Behandlung ansprechenden Arthritis noch aufgrund der immer Sommer 2006 aufgetretenen Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit je eine längerdauernde objektive Arbeitsunfähigkeit bestanden, kann die Beschwerdeführerin das sogenannte Wartejahr nie erfüllt haben. Das bedeutet, dass entgegen den von den Sachverständigen des ABI erweckten Erwartungen (50%ige Arbeitsunfähigkeit für 22 Monate, nämlich Januar 2006 bis Oktober 2007) kein "vorläufiger", d.h. zeitlich beschränkter Rentenanspruch bestanden hat. Die Abweisung des Rentengesuchs erweist sich somit auch für die Zeit vor der Begutachtung durch das ABI als korrekt.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2800.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.